

## **Wahlen zur Vollversammlung 2019**

### **Wie werden die Mitglieder der Vollversammlung gewählt?**

Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

### **Wann wird gewählt (Wahltag)?**

Der Vorstand der Handwerkskammer Ulm bestimmt einen Wahltag: 30. Juni 2019.

### **Wie viele ordentliche Mitglieder werden gewählt?**

Zu wählen sind 39 Mitglieder der Vollversammlung, davon 26 Inhaber eines kammerzugehörigen Betriebes (Arbeitgebervertreter) und 13 Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter), die in solchen Betrieben beschäftigt sind.

### **Wie viele Stellvertreter werden gewählt?**

Für jedes Mitglied werden zwei bestimmte Stellvertreter gewählt, die der gleichen Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören müssen.

### **Wie wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert?**

Der Wahlleiter fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm in der Deutschen Handwerkszeitung DHZ 6/2019 auf.

### **Was ist der Wahlbezirk? Wie erfolgt die Einreichung der Wahlvorschläge?**

Der Bezirk der Handwerkskammer Ulm. Dafür müssen die Wahlvorschläge eingereicht werden – getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

### **Wie sind die Bewerber im Wahlvorschlag zu bezeichnen, was beinhaltet der Wahlvorschlag?**

Mit Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort und Wohnung und mit Kennzeichnung, wer Mitglied ist, wer 1. Stellvertreter und wer 2. Stellvertreter ist.

### **Wie muss die Sitzverteilung auf den Wahlvorschlägen aussehen?**

Die Verteilung der Arbeitgebervertreter und der Arbeitnehmervertreter muss den Bestimmungen der Satzung der Handwerkskammer Ulm entsprechen.

Die Mitglieder der Vollversammlung müssen entsprechend der Gruppen der Anlage A und der Anlage B wie folgt angehören – siehe nächste Seiten:

Für die Gewerbe der Anlage B ist die Mitgliedschaft in der Vollversammlung nicht an Gruppen gebunden. Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmervertreter ist eine Zusammenfassung der Gruppen 3 bis 5 möglich.



<b>Gruppen der Gewerbe (Anlagen A und B zur HwO)</b>	<b>AG-Vertreter</b>	<b>AN-Vertreter</b>
<b>Anlage A</b>		
<b>1. Bau- und Ausbaugewerbe</b>  Maurer- und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetz- und Steinbildhauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger	5	3
<b>2. Elektro- und Metallgewerbe</b>  Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur- und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer	9	5
<b>3. Nahrungsmittelgewerbe</b>  Bäcker, Konditor, Fleischer	2	
<b>4. Gesundheitsgewerbe</b>  Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker, Friseure	3	2
<b>5. Gewerbe für Holz, Textil, Glas und sonstige Gewerbe</b>  Tischler, Boots- und Schiffbauer, Seiler, Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechniker	1	



<p><b>Anlage B</b></p> <p>Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger, Behälter- und Apparatebauer, Uhrmacher, Graveure, Metallbildner, Galvaniseure, Metall- und Glockengießer, Schneidwerkzeugmechaniker, Gold- und Silberschmiede, Parkettleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Modellbauer, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher, Holzbildhauer, Böttcher, Korb- und Flechtwerkgestalter, Maßschneider, Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker), Modisten, Weber, Segelmacher, Kürschner, Schuhmacher, Sattler und Feintäschner, Raumausstatter, Müller, Brauer und Mälzer, Weinküfer, Textilreiniger, Wachszieher, Gebäudereiniger, Glasveredler, Feinoptiker, Glas- und Porzellanmaler, Edelsteinschleifer und –graveure, Fotografen, Buchbinder, Drucker, Siebdrucker, Flexografen, Keramiker, Orgel- und Harmoniumbauer, Klavier- und Cembalobauer, Handzuginstrumentenmacher, Geigenbauer, Bogenmacher, Metallblasinstrumentenmacher, Holzblasinstrumentenmacher, Zupfinstrumentenmacher, Vergolder, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Eisenflechter, Bautentrocknungsgewerbe, Bodenleger, Asphaltierer (ohne Straßenbau), Fuger (im Hochbau), Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden), Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau), Betonbohrer und –schneider, Theater- und Ausstattungsmaler, Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung, Metallschleifer und Metallpolierer, Metallsägen-Schärfer, Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren), Fahrzeugverwerter, Rohr- und Kanalreiniger, Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten), Holzschuhmacher, Holzblockmacher, Daubenbauer, Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung), Muldenbauer, Holzreifenmacher, Holzschindelmacher, Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale), Bürsten- und Pinselmacher, Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung, Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration), Fleckteppichhersteller, Theaterkostümnäher, Plisseebrenner, Stoffmaler, Textil-Handdrucker, Kunststopfer, Änderungsschneider, Handschuhmacher, Ausführung einfacher Schuhreparaturen, Gerber, Innerei-Fleischer (Kuttler), Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör), Fleischerleger, Ausbeiner, Appreteure, Dekateure, Schnellreiniger, Teppichreiniger, Getränkeleitungsreiniger, Kosmetiker, Maskenbildner, Bestattungsgewerbe, Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung), Klavierstimmer, Theaterplastiker, Requisiteure, Schirmmacher, Steindrucker, Schlagzeugmacher</p>	6	3
--	---	---

**Wer ist Vertrauensperson und Stellvertreter auf den Wahlvorschlägen?**

Auf jedem Wahlvorschlag muss eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichnete als Vertrauensperson, der zweite als sein Stellvertreter.

**Wie viele Unterschriften werden für einen Wahlvorschlag benötigt?**

Die Wahlvorschläge müssen mindestens von der zweifachen Anzahl der jeweils für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in der Vollversammlung zu besetzenden Sitze an Wahlberechtigten, höchstens aber von 70 Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. Also mindestens 52 Unterschriften seitens der Arbeitgeber und mindestens 26 Unterschriften seitens der Arbeitnehmer (Auszubildende sind davon ausgenommen). Die Unterzeichner müssen Beruf, Wohnort und Wohnung angeben und sollen leserlich unterschreiben.

**Wann sind die Wahlvorschläge einzureichen?**

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag – 26. Mai 2019 - beim Wahlleiter einzureichen.

**Was ist zusätzlich mit den Wahlvorschlag einzureichen?**

Mit jedem Wahlvorschlag sind einzureichen:

1. die Erklärung der Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen (Zustimmungserklärung);
2. die Unterschriftenliste;
3. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerbern
  - a. auf Seiten der Inhaber eines Betriebes eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes die Voraussetzungen des § 97 HwO vorliegen,
  - b. auf Seiten der Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung die Voraussetzungen des § 99 HwO vorliegen, und
4. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlages
  - a. bei den Inhabern eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes in die Wählerliste (§ 12 Abs. 1 Wahlordnung) eingetragen sind,
  - b. bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung, die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98 HwO) erfüllen.

Die Bescheinigungen werden von der Handwerkskammer Ulm ausgestellt.

**Welche rechtlichen Regelungen gelten?**

Die Handwerksordnung, die Wahlordnung (Anlage C zur HwO) und die Satzung der Handwerkskammer Ulm.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Karin Tausch  
Rechtsberatung  
Handwerkskammer Ulm

Olgastraße 72  
89073 Ulm  
Tel. 0731 1425-6115  
Fax 0731 1425-9115  
E-Mail k.tausch@hwk-ulm.de